

**GEMEINDE LIMBACH**  
**ORTSTEIL LIMBACH**

**BETREFF ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUM BEBAUUNGSPLAN „HILBERTSFELD“**

**Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 10.02.2020 bis 13.03.2020**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	27.03.2020	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Aufgrund der Lage in einem regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, liegt ein Verstoß gegen die Ziele des Einheitlichen Regionalplans vor. Der positive Ausgang des Zielabweichungsverfahrens muss vor dem Feststellungsbeschluss bzw. vor Inkraftsetzen des Bebauungsplanes (z.B. durch Vorabgenehmigung) und vor einer evtl. Genehmigung eines Einzelvorhabens auf Grundlage von § 33 BauGB vorliegen. Der Antrag wurde bereits beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat der Zielabweichung für den ersten Bauabschnitt des Bebauungsplans zugelassen. Das Plangebiet der FNP-Änderung wird entsprechend der Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf den ersten Bauabschnitt reduziert. Der Feststellungsbeschluss wird somit nur für den ersten Bauabschnitt gefasst. Die FNP-Änderung wird dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgt erst nach Genehmigung der FNP-Änderung.
			3. <b>Umweltprüfung - Umweltbericht</b> Zu der FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde nun ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung (erstellt am 13.11.2019 vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon) vorgelegt. In der städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung wird dazu unter Nr. 8.1 entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme die Übernahme des Umweltberichts aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erklärt. Mit dieser Vorgehensweise sind wir nach wie vor einverstanden. Die von uns in unserer vorausgegangenen Stellungnahme inhaltlich angesprochenen Punkte wurden in zufriedenstellender Weise aufgegriffen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie die Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen - auch auf die benachbarte Umgebung des Plangebiets - sind damit im Übrigen angemessen erfasst und behandelt; insbesondere die Klima- und Naturschutzbelange sind in die Prüfung umfassend eingeflossen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden verwiesen.	
			<p><b>4. Klimaschutz</b></p> <p>Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleitplänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren.</p> <p>Entsprechend der Anregung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde unter Nr. 8.3 der städtebaulichen Begründung ein eigener Abschnitt eingefügt; ebenso enthält der Umweltbericht unter Nr. 4 diesbezügliche Aussagen. Leider erschöpft sich der Umweltbericht letztlich in der Feststellung, dass keine baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen bzw. keine Einrichtungen vorgesehen werden, Dagegen werden unter Nr. 8.3 der städtebaulichen Begründung zumindest allgemeine Maßnahmen mit Klimabezug benannt, die eine klimagerechte Entwicklung der Baufläche möglich erscheinen lassen. Es wird damit erkennbar, dass Klimaschutz und Klimaanpassung prinzipiell Eingang in das Bauleitplanverfahren gefunden haben.</p> <p>Weitergehende Bedenken zur vorliegenden FNP-Änderung werden daher nicht erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	27.03.2020	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist es dazu für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. In Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung werden dazu die zwischenzeitlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Hilbertsfeld“ zusammenfassend dargestellt. Der zum Bebauungsplan erstellte Fachbeitrag Artenschutz wurde nachrichtlich den FNP-Unterlagen beigelegt. Es wird daraus insoweit ersichtlich, dass durch entsprechende artspezifische Vermeidungs- und sog. CEF-Maßnahmen zu erwarten ist, dass die artenschutzrechtlichen Belange nicht zu unüberwindbaren Planungshindernissen führen werden. Die Konkretisierung und Festsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags hat im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Demnach verbleiben für die FNP-Ebene hierzu unsererseits keine erheblichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i></p> <p>Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L 615 südlich Limbach“, Biotop-Nr. 1-6521-225-01 24. Diese liegt randlich teilweise im Plangebiet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur Sicherung des Biotops wird im Rahmen der Festsetzungen zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ eine Grünfläche (mit einem Erhaltungsgebot) festgesetzt. Die Substanz wie auch die ökologische Funktionalität des Heckenbiotops bleiben somit aus unserer Sicht erhalten. Demnach ist auch für die FNP-Ebene das in Aussicht stellen einer förmlichen Ausnahmeerteilung entbehrlich.</p>	
			<p><i>c) Schutz von besonderen Landschaftsteilen (Landschaftsschutz) nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Elzbachtal“ vom 13. Juni 1991</i> Die Planung greift räumlich nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elzbachtal“ (LSG-VO) ein. Durch Pflanzfestsetzungen und zum Erhalt von Gehölzen, insbesondere um das Plangebiet herum, können im Rahmen der Festsetzungen zum parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ Einwirkungen soweit gemindert werden, dass erhebliche oder gar verunstaltende Ausstrahlungswirkungen nicht zu besorgen sind. Bezüglich der LSG-VO werden keine rechtlichen Verfahrensschritte erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>d) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</i> Das FNP-Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u.a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Wir hatten daher in unserer vorausgegangenen Stellungnahme gebeten, dies in den Flächennutzungsplanunterlagen durch eine entsprechende Betrachtung nachweislich zu thematisieren bzw. ausdrücklich darauf einzugehen. Hierzu wurden nun einschlägige Ausführungen sowohl in Nr. 8.7 der städtebaulichen Begründung aufgenommen als auch in Nr. 3 und 4 des Umweltberichts zum Schutzgut Landschaft ergänzt. Auch das Kompensationskonzept sieht einschlägige Maßnahmen vor. Somit verbleiben auch hierzu keine erheblichen naturschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Wir gehen davon aus, dass insbesondere für das Flächennutzungsplanverfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 NatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich zu betrachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zu dem im Parallelverfahren anhängigen Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ liegt ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vor; hier werden die zur Kompensation erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt. Entsprechend kann für die FNP-Ebene zu dieser Thematik, auf die Ergebnisse des im Bebauungsplanverfahren erstellten Grünordnerischen Beitrags zurückgegriffen werden.</p> <p>Sowohl in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 9 des Umweltberichts finden sich bezüglich der Eingriffsregelung weiterführende Erläuterungen, die den zu erwartenden Eingriffsumfang und das vorgesehene Kompensationskonzept verdeutlichen; dazu werden gezielte Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzbehörde wird somit für die FNP-Ebene ausreichend erkennbar gemacht, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung erfolgt ist und eine prinzipielle Kompensation der Eingriffe erwartet werden kann.</p> <p>Die zu den Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Festsetzungen und Vereinbarungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verbindlich festzulegen.</p> <p>Insoweit verbleiben hinsichtlich der FNP-Änderung auch hierzu keine erheblichen Bedenken.</p>	
			<p><i>b) Fachplan landesweiter Biotopverbund nach 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i></p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im Biotopverbund „mittlerer Standorte“ und zu einem kleinen Teil im Biotopverbund „feuchter Standorte“. Betroffen sind ausschließlich sog. „Suchräume“ des Biotopverbundplans.</p> <p>Da die kleine Teilfläche des Plangebiets, welche im Biotopverbund „feuchter Standorte“ liegt, letztlich nicht wesentlich von der Bebauung betroffen sein wird, sind hierzu keine spezielleren Überlegungen erforderlich.</p> <p>In den aktuellen Verfahrensunterlagen wird im Übrigen sowohl in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 5 des Umweltberichts auf den Biotopverbund Bezug genommen. Insbesondere durch das dargestellte Kompensationskonzept (vgl. 3.a) und gezielte Maßnahmen zur Aufwertung der Verbundfunktion im Rahmen der Umsetzung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans können wir unsere vorausgegangenen Bedenken als ausgeräumt ansehen.</p> <p>Von Seiten der Naturschutzbehörde werden daher insgesamt keine weitergehenden Bedenken zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>27.03.2020</p>	<p>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die Grundwasserfreilegung wurde in Anlage 2b unter Punkt 4 berücksichtigt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</p> <p>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p>Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	27.03.2020	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen wird das Planungsgebiet „FNP Hilbertsfeld, Limbach“ derzeit nur in einem sehr kleinen Flächenbereich (im nordwestlichen Bereich) durch eine Altlast tangiert. Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind bereits in den vorliegenden FNP-Unterlagen (in der Fassung vom 14.11.2019) enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	27.03.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	27.03.2020	Wir empfehlen die Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Mischwasserkanalisation und Mischwasserentlastungen vorab zu überprüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Leistungsfähigkeit des bestehenden Kanalnetzes wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Die Entwässerungskonzeption wird in der Begründung erläutert und im Rahmen der Erschließungsplanung eng mit der zuständigen Fachbehörde des LRA abgestimmt.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	27.03.2020	Gegen den Bebauungsplan "Hilbertsfeld" im Ortsteil Limbach (Planstand vom 14.1.2019) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	27.03.2020	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Forst	27.03.2020	Es liegt keine Betroffenheit vor. Insoweit bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	27.03.2020	Zu den Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK	27.03.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Flurneueordnung und Landentwicklung			
	Landratsamt NOK ÖPNV	27.03.2020	Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 800 – 850 m von der Bushaltestelle „Limbach, Schule“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis können als eingehalten angesehen werden. Einwendungen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bestehen daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Straßen	27.03.2020	Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände. In der Anbauverbotszone dürfen keine Nebengebäude und andere bauliche Anlagen, wie z.B. Werbeanlagen errichtet werden. Bei der Bepflanzung mit Hochstämmen ist von der Fahrbahn ein Mindestabstand von 7,50 m einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Vermessung	27.03.2020	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen In Punkt 3.1 der Begründung fehlt das Flurstück 352/5 (t), das teilweise in den Geltungsbereich einbezogen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird verkleinert. Die betroffenen Flurstücke werden aktualisiert. Das Flurstück 352/1 wird teilweise überplant. Der Hinweis wird ergänzt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	21.02.2020	Mit Schreiben vom 11.02.2020 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe zum Planentwurf Stellung genommen. Dieser Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde schließt sich der Verband Region Rhein-Neckar an.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	11.02.2020	Wie wir als Höhere Raumordnungsbehörde bereits in unserer Stellungnahme vom 5. Juni 2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenanhörung ausgeführt haben, verstoßen die Planungen gegen Ziele der Raumordnung. Im Einheitlichen Regionalplan ist für den Planbereich ein Regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Dieses wird in den Begründungen zu den Bauleitplänen auch erwähnt. Der weiteren Ausführung, dass die vVG Limbach-Fahrenbach ein Zielabweichungsanträge beantragen wird, nehmen wir zur Kenntnis. Bislang ist bei uns kein entsprechender Antrag eingegangen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass außer der vVG Limbach-Fahrenbach auch die Gemeinde Limbach selbst einen Zielabweichungsantrag zu stellen hat.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Zielabweichungsverfahren wurde mittlerweile sowohl von der vVG Limbach-Fahrenbach als auch von der Gemeinde Limbach beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat der Zielabweichung für den ersten Bauabschnitt des Bebauungsplans zugelassen. Das Plangebiet wird entsprechend der Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf den ersten Bauabschnitt reduziert.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	26.02.2020	<p>Zur L 615 sind Zufahrten oder Zugänge jeder Art (auch Behelfszufahrten) nicht zulässig. Im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan sind entlang der L 615 und entlang des im Süden des Plangebietes angrenzenden Wirtschaftsweges jeweils durchgehende Zufahrtsverbote gem. PlanzVO einzutragen.</p> <p>Im textlichen Teil zum Bebauungsplan ist auf die absoluten Zufahrtsverbote zur L 615 und zum Wirtschaftsweg gesondert hinzuweisen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist das Wort „Behelfszufahrt“ ersatzlos zu streichen. Sofern seitens der Feuerwehr oder der Notdienste eine rückwärtige Notzufahrt tatsächlich gefordert wird, muss durch geeignete bauliche Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Notzufahrt nicht als „Schleichweg“ vom Anliegerverkehr genutzt werden kann.</p> <p>Entlang der L 615 ist die straßenrechtliche Anbauverbotsgrenze bereits eingezeichnet.</p> <p>Im textlichen Teil zum Bebauungsplan ist auf diese absolute Bauverbotsfläche gesondert hinzuweisen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass nach den Bestimmungen des Straßengesetzes innerhalb der Anbauverbotszone keinerlei baulichen Anlagen oder Nebenanlagen (Garagen, Carports, Lagflächen, Werbeanlagen, etc.) zulässig sind.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
6.	Polizeipräsidium Heilbronn FEST-E-VK Mosbach	11.02.2020	Gegen den Bebauungsplan Hilbertsfeld in Limbach bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.03.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 27.05.2019 (Az. 2511 // 19-04150), das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie Ziffer III.5 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 14.11.2019) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH	27.02.2020	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13. Mai 2019, die weiterhin gültig ist. Unserer Anregung zur Festlegung eines Standortes für eine Umspannstation wurde entsprochen. Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie, uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH	12.03.2020	Zu der o.g. Planung hatten wir bereits mit dem Schreiben vom 15.05.2019 Stellung genommen. Diese damalige Stellungnahme gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen.
		15.05.2019	<i>Am Rande des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i></p>
			<p><i>In Punkt 7.2 im Textteil der Niederspannungsfreileitungen wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</i></p>	<p><i>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</i></p>
			<p><i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen und bei Einigung diese selbst zu beauftragen.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</i></p> <p><i>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i></p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten</i>	
10.	Vodafone GmbH (bisher Unitymedia GmbH)	05.03.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
		23.03.2020	Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 05.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	10.03.2020	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die Aufstellung des Bebauungsplans „Hilbertsfeld“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ausdrücklich. Wir regen zudem an, in den textlichen Festsetzungen Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke als unzulässig einzustufen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine der wenigen Flächen, die in Limbach für gewerbliche Nutzung vorgehalten werden. Dementsprechend sollten diese in besonderem Maße dafür vorgehalten werden. Gleichmaßen kann auf diese Weise der Charakter des Gebiets als Gewerbegebiet gewahrt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Einschätzung und Begründung der IHK Rhein-Neckar</u> Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Gemeinde Limbach sollte daher auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuansiedlungen geeignete Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen vorzuhalten, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplannungen von Unternehmen reagieren zu können. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Mannheim	02.04.2020	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Fahrenbach	18.02.2020	Seitens der Gemeinde Fahrenbach bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Fahrenbach. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet
14.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Buchen	11.03.2020	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Stadt Mosbach	05.03.2020	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach zum o.g. Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung im Parallelverfahren keine Anregungen vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Mudau	11.02.2020	Keine Einwendungen aus Mudau.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Seckach	11.02.2020	Zum Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ im Ortsteil Limbach mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren bestehen seitens der Gemeinde Seckach keine Einwendungen und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Limbach Rechnungsamt	07.02.2020	Das Rechnungsamt hat keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ in Limbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadtwerke Mosbach	14.02.2020	Gegenüber unserer Stellungnahme vom 16.05.2019 gibt es keine neu Anregungen. Wir bitten noch um Angaben über das Volumen des geplanten Löschwasserbehälters.	Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Das erforderliche Volumen von 200 m <sup>3</sup> des Löschwasserbehälters wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.
21.	NABU Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**